

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

52. Jahrgang

1996

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus

Von

RUDOLF POKORNY

Anläßlich der Präsentation zweier bislang unbekannter Kapitularien aus der Spätzeit Karls des Großen ist unlängst noch einmal festgestellt worden, daß der Überlieferungsbestand an Kapitulantexten über fast ein Jahrhundert hinweg so gut wie gar nicht habe erweitert werden können¹ – ein für die Materialerfassung der MGH-Kapitularienausgabe von 1883–97 durchaus Respekt gebietender Befund. Ein neues Kapitular im strengen Wortsinn ist auch der hier vorzustellende Text nicht; in eine der Anhangssektionen der Edition von Boretius-Krause hätte er sicherlich dennoch Aufnahme gefunden, handelt es sich doch – falls die hier vorgetragene Deutung überzeugen sollte – um ein Schriftstück aus dem Briefverkehr der Regierungszentrale des Frankenreichs mit einem königlichen Missus, das der nachträglichen Präzisierung offenbar zunächst mündlich ergangener Instruktionen gedient hat. Ein Stück Verwaltungsschriftgut also, zu dem in dieser speziellen Ausformung die Kapitularienausgabe von Boretius-Krause nicht einen einzigen Parallelfall bereitstellt – und das daher geeignet sein könnte, punktuell, aber schlaglichtartig, den Entstehungshintergrund des breiten Feldes der sogenannten Capitularia missorum etwas klarer als bislang möglich auszuleuchten.

1) Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, DA 43 (1987) S. 361–439, dort S. 361 f. das Zitat und S. 361–363 eine Übersicht über die wenigen Neufunde seit Erscheinen der Ausgabe von Boretius-Krause. – Zum ersten der von Mordek/Schmitz in diesem Aufsatz präsentierten ‚neuen‘ Kapitularien siehe auch unten S. 78 f. Anm. 93. Vgl. nunmehr auch Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995), der als Anhang I S. 969–1040 sämtliche inzwischen neu aufgefundenen oder sonstwie in der Kapitularienausgabe von Boretius-Krause fehlenden Texte zusammengestellt und nochmals ediert hat.

Überliefert ist das Schreiben im Codex Barcelona, Biblioteca de la Universidad 228, einer Handschrift des ausgehenden 10. oder beginnenden 11. Jahrhunderts norditalienischer oder eher doch südfranzösischer Herkunft², die sich von ihrer inhaltlichen Zusammensetzung her wie ein typisches Manuale der Karolingerzeit für den Landpriester ausnimmt: Ein anonymes Bischofskapitular³ der Zeit Karls d. Gr. oder Ludwigs d. Fr. bildet den Auftakt (fol. 1^r–5^v), es folgen das hier zu analysierende Brieffragment (fol. 5^v–6^v), das Paenitentiale Halitgars von Cambrai⁴ (fol. 6^v–46^r) und das Paenitentiale Vallicellianum I⁵ (fol. 49^v–70^r). Dann schließen sich anonyme Expositiones (zum Vaterunser, zum Symbolum, zum Meßordo), Lehrdialoge, Sermones und Inquisitionsformulare an; zwischen sie sind noch eingefügt das weitverbreitete erste Bischofskapitular Theodulfs von Orléans⁶ († 821; fol. 76^v–89^r) und die 811/12 entstandene Epistola de baptismo Leidrads von Lyon⁷ († 817; fol. 141^r–158^r), letztere ein seltenes Stück und sicherlich ein Indiz für die Herkunft der Kompilation, wie sie in dieser Handschrift vorliegt⁸. Mit Ausnahme des hypothetisch derzeit um 900 angesetzten

2) Zur Hs. vgl. die ausführliche Beschreibung bei Francisco MIQUEL ROSELL, *Inventario general de Manuscritos de la Biblioteca Universitaria de Barcelona* 1 (1958) S. 286–294 sowie die unten in Anm. 3–10 genannte Literatur.

3) Die sog. *Capitula Parisiensia*, MGH Capit. episc. 3, ed. Rudolf POKORNY (1995) S. 16–35; zur Hs. aus Barcelona vgl. S. 21 f.

4) MIGNE PL 105 Sp. 651–704. Zu Werk und Überlieferung vgl. Raymund KOTTJE, *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8, 1980); zur Hs. aus Barcelona vgl. S. 15 f.

5) Hermann Josef SCHMITZ, *Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche* (1883) S. 239–342. Zu Werk und Überlieferung vgl. Günter HÄGELE, *Das Paenitentiale Vallicellianum I. Ein oberitalienischer Zweig der frühmittelalterlichen kontinentalen Bußbücher. Überlieferung, Verbreitung und Quellen* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 3, 1984); zur Hs. aus Barcelona vgl. S. 21 f. und *passim*.

6) MGH Capit. episc. 1, ed. Peter BROMMER (1984) S. 103–142; zur Hs. aus Barcelona vgl. S. 78.

7) MIGNE PL 99 Sp. 853–872. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Susan A. KEEFE, *Carolingian Baptismal Expositions: A handlist of tracts and manuscripts*, in: *Carolingian Essays. Andrew W. Mellon Lectures in Early Christian Studies*, hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL (1983) S. 198. Erhalten sind drei Codices des 9. und 10. Jh. neben der Überlieferung aus Barcelona; die von Keefe nicht identifizierte Druckvorlage Mabillons aus St. André in Villeneuve-lès-Avignon ist heute Codex Nîmes, Archives du Gard f.1.5.

8) HÄGELE, *Paenitentiale* (wie Anm. 5) S. 22 und 52 f. plädiert zwar für eine italienische Herkunft des Barcelona-Codex aufgrund der Einfügung der Heiligennamen Mauritius und Dionysius nach dem Halbsatz *festivitates illius sancti, qui in ipsa*

Paenitentiale Vallicellianum I⁹ handelt es sich somit ausschließlich um Texte, die – sofern überhaupt datierbar – spätestens in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts entstanden sind. Der heutige Codex ist also wohl eine direkte oder vermittelte Abschrift einer älteren Handschrift¹⁰.

Das Umfeld des Briefes im Codex ist nicht ohne Bedeutung, denn dieser selbst ist nicht mehr vollständig überliefert: Die gesamten Einleitungsteile – Ausstellerangabe und Adresse mit Grußformel sowie einleitende Teile des ‚Kontextes‘ – fehlen. Was die Handschrift aus Barcelona überliefert, sind nur noch die rechtspraktisch verwendbaren Instruktionen im Schlußteil des Schreibens sowie die recht unvermittelt anschließenden Schlußgrüße und -wünsche, die abzutrennen bei der auswertenden Übernahme des Briefes in einen Miszellancodex vielleicht vergessen, vielleicht auch als überflüssig aufwendig unterlassen worden ist. Nur aus ihnen ergibt sich mit Eindeutigkeit das literarische Genus des Textes.

Das Brieffragment ist im Anhang ediert¹¹; in seinem Schlußteil stellt es klar erkennbar bereits ein Antwortschreiben dar. Der Adressat muß angefragt haben nach dem rechten Ablauf der Examinatio einer Kanonikergemeinschaft, nach Untersuchungsrichtlinien für ein Mönchskloster und schließlich nach den *leges mundanae*, aus dem Kontext zu schließen also vielleicht nach den Themen einer Examinatio der Laien. Punkt für Punkt geht der Autor des Brieffragmentes in seinem Antwortschreiben die ihm vorgelegten Fragen durch – in einer Weise allerdings, die den Fragesteller sicherlich nur partiell befriedigt haben wird. Denn nur über die Kanoniker-Examinatio wird er ausführlicher belehrt¹²; bereits zur

provincia requiescere videntur im Paenitentiale Vallicellianum – was nach Hägele auf Mailand hindeute –, doch wäre dem entgegenzuhalten, daß man wohl gerade in Mailand den Namen des Hl. Ambrosius kaum unerwähnt gelassen hätte.

9) HÄGELE, Paenitentiale (wie Anm. 5) S. 92 f. setzt die Entstehung des Paenitentiale Vallicellianum I vergleichsweise spät erst im ausgehenden 9. oder in der ersten Hälfte des 10. Jh. an, dies jedoch nur deshalb, weil die ältesten der acht erhaltenen Codices erst aus der Zeit um die Jahrtausendwende herum stammen. Mehr als eine vorläufige Hilfsannahme ist dies nicht.

10) Hierfür spricht auch der handschriftliche Befund, denn wenn auch insgesamt mehrere Hände am Gesamtcodex beteiligt sind, so fällt der Handwechsel doch nur ausnahmsweise auch mit dem Beginn einer neuen Texteinheit zusammen. Bischofskapitular, Brieffragment und Paenitentiale Halitgarii zu Beginn der Textabfolge sind von der gleichen Hand und wohl auch ohne Neuansatz in einem Zuge geschrieben.

11) Siehe unten S. 80–83.

12) Z. 1–37 der Edition, unten S. 80–82.

regula der Mönche erinnert der Briefautor lediglich an ein zurückliegendes Gespräch und verweist nur kurz auf die jeweiligen Kapitel der Benediktregel über die Amtsführung von Abt, Praepositus, Dekan sowie Cellerar (und 'übriger' *ministeriales*) als Textgrundlage für deren Examinatio¹³, während die einfachen Mönche ganz ausgeklammert bleiben¹⁴. Und zu den *leges mundanae* schließlich wird der anfragende Briefpartner nur noch ganz pauschal auf das verwiesen, *prout vestra paternitas nostra parvitate intellexit et audivit*¹⁵. Worauf unvermittelt schon zur Conclusio übergeleitet wird, indem – wie mit leichter Ungeduld – der Hinweis des Briefautors folgt, *inter nimis variis huius seculi curis* habe er sich dennoch bereitgefunden, zu antworten. Durchaus vieldeutig wird empfohlen: *Sapientia vestra ita accipiat, ut sapientię vestrę concedet*. Ein kurzes *Quid plurima*, eine am Briefende eher unübliche Salutatio mit samt abschließendem Segenswunsch, und schon ist der Verfasser am Ende seines Antwortschreibens angelangt¹⁶.

Der einzig etwas ausführlicher gehaltene Abschnitt über die Kanoniker-Examinatio gibt die Fragen vor, die an diese zu richten sind, und beantwortet sie zugleich. Zu befragen sind sie, was sie unter *canon* verstünden, was gemäß dem *canon* primär zu beachten sei, was die wichtigsten Synoden der Vergangenheit gewesen seien und was schließlich *sinodus* überhaupt bedeute. Die Fragen nach dem Bedeutungsgehalt von *canon* und *sinodus* werden mit kurzen Definitionen im Stil von Isidors Etymologien als 'Lebensregel' und 'Versammlung' beantwortet¹⁷; als zentrales Leitseil der Lebensregel *canon* werden Apostelsymbol und Athanasianisches Glaubensbekenntnis benannt, und zugleich wird der Adressat des Briefes angehalten, die Kanoniker auf die seitens des Bischofs unweigerlich drohenden Strafen hinzuweisen, falls sie diese Texte nicht auswendig zu beherrschen lernten¹⁸. Dies alles ist nicht weiter auffällig und Allgemeingut der Zeit. Interessanter wird es bei der

13) Z. 38–41 der Edition, unten S. 82. Gemeint sein dürften die Kapitel 2, 65, 21, und 31 der *Regula Benedicti*, vgl. *Benedicti Regula*, hg. von Rudolf HANSLIK (CSEL 75, 21977) S. 21–29, 167–170, 83 f. und 95–97.

14) Auf ein eigenes 'Kapitel' über die Verhaltenspflichten der Mönche in der *Regula Benedicti* zu verweisen wäre ja auch kaum möglich gewesen.

15) Z. 42 f. der Edition, unten S. 82.

16) Die Schlußpassagen Z. 44–48 der Edition, unten S. 83. Das dann noch folgende Isidor-Zitat ist vielleicht eine bei der Abschrift in den Text miteinbezogene ursprüngliche Glosse, siehe unten S. 83 Variante r.

17) Z. 1 f. bzw. Z. 6–8 der Edition, unten S. 80 f.

18) Z. 2–6 der Edition, unten S. 80.

Beantwortung der Frage, welche Konzilien als die zentralen Synoden anzusehen seien. Hier nämlich holt der Autor des Brieffragmentes weiter aus und inseriert ein Gesamtverzeichnis der ersten sechs ökumenischen Synoden mit jeweils kurzer Angabe über Vertreter und Inhalt der dort verurteilten zentralen Häresie sowie mit Namensnennung der Kaiser und Päpste, zu deren Lebzeiten die einzelnen Synoden zusammengetreten seien¹⁹. Eine abschließende Frage ist den 'übrigen' bei den Kanonikern in Gebrauch befindlichen Kanones gewidmet; der Autor hat offensichtlich die *Collectio Dionysio-Hadriana* im Auge und nennt etwas tastend die Namen von fünf griechischen, die afrikanischen sowie 'übrige' Konzilien, die er den ökumenischen Synoden gegenüber für autoritativ geringwertiger glaubt einschätzen zu müssen – eine der relativ wenigen Stellen in frühmittelalterlichen Rechtstexten, wo zumindest ansatzweise eine Hierarchisierung innerhalb der kirchlichen Rechtsquellen entworfen wird²⁰. Nunmehr folgt die Schlußanweisung an den Empfänger des Schreibens: Sollten die befragten Kanoniker bejahen, daß sie sämtliche Kanones dieser Synoden in ihrer Lebensführung beachten, so sei ihnen zu danken und eine verstärkte Lektüre der Texte anzupfehlen. Bei den *insipientes* hingegen sei im Detail nachzufragen und Kanon für Kanon dieser Konzilien auf seine Kenntnis bei ihnen hindurchzugehen; die Auswahl der Kanones sei dabei dem Adressaten des Briefes überlassen²¹. So plastisch war bislang nirgends nachzulesen, wie man sich die in *Capitularia missorum* Karls d. Gr. mehrfach erhobene Forderung nach Examination der Kanoniker, *si canones bene intellegant et adimpleant*²² in ihrer konkreten Durchführung vorzustellen habe.

Dieser ausführlich gehaltenen Anweisung über die Kanoniker-Examinatio wird es zu verdanken sein, daß das Schreiben überhaupt erhalten geblieben ist – wenn auch nur partiell. Die erste Briefhälfte dürfte bewußt abgetrennt und ausgesondert worden sein. Denn ganz zufällig ist der nun unvermittelte Anschluß des zweiten Briefteils an das im Codex vorausgehende Bischofskapitular wohl nicht; das vermittelnde Element scheint das Thema Kanoniker-Examinatio gewesen zu sein.

19) Z. 8–29 der Edition, unten S. 81 f.

20) Z. 29–32 der Edition, unten S. 82. – Zum Problem vgl. generell Hubert MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 237–255, und ebd. S. 238: „Es gibt ihn nicht, den Rechtskanon starr verbindlicher Autoritätsabfolge“ „im kanonischen Recht des Frühmittelalters“.

21) Z. 32–37 der Edition, unten S. 82.

22) MGH Capit. 1, ed. Alfred BORETIUS (1883) Nr. 34 c. 2, S. 100.

Das heute noch in drei Handschriften überlieferte anonyme Kapitular²³ hatte in seinem erschließbaren Archetyp nämlich eine für karolingerzeitliche Kapitularien- und Konziliengesetzgebung ganz atypische formale Eigentümlichkeit aufgewiesen: eine an das Ende statt an den Anfang plazierte Inhaltsübersicht über die einzelnen Kapitel in Rubrikenform, auf daß deren Inhalte *melius replicentur* – also gewissermaßen eine ‘Recapitulatio’. Mit dieser ungewöhnlichen Positionierung der Capitulatio hat sich die Überlieferung nur schwer abfinden können: In einer Handschrift ist die ‘Recapitulatio’ geschlossen an den Anfang versetzt worden, im Codex aus Barcelona immerhin zum größten Teil, während in einer Art Kompromißlösung die erste und letzte der Rubriken zugleich aber am alten Platz verblieben sind; diese letzte Rubrik fordert generell zur Befolgung des Kapitulars auf, die erste lautet: *Quid sit canon vel quid contineatur in canone*²⁴. Und die nunmehr ersten Sätze des neuangeschlossenen Brieffragmentes scheinen genau diese Frage wieder aufzunehmen: *Canonici primum interrogandi sunt, quid sit canon ... Quid primum sit observandum in canone*²⁵. Vielleicht hat man also den Rückbezug der am Ende des Bischofskapitulars verbliebenen zwei Rubriken später nicht mehr erkannt und den Text für ergänzungsbedürftig befunden²⁶; möglicherweise hat man die Anweisungen des Brieffragmentes zur Kanoniker-Examinatio – zu Recht – auch für praxisnäher befunden als die Ausführungen des Bischofskapitulars über die Wortbedeutung von *canon* im ersten Kapitel²⁷: Mißverständnis oder Notlösung – in jedem Fall wird man den neu hergestellten Inhaltsbezug auf das Bischofskapitular als Auslöser für jene redaktionelle Entscheidung anzusehen haben, durch die der Brief zumindest fragmentarisch in dieser spezifischen Gestalt erhalten geblieben ist.

Adresse und Ausstellerangabe des Schreibens im Codex Barcelona 228 sind heute verloren; die Funktion des Adressaten und die Art seines Verhältnisses zum Autor des Briefes lassen sich dennoch relativ eindeutig erschließen: Dem Fragesteller ist die Funktion der Examinatio von Klöstern und Kanonikergemeinschaften übertragen; ganz selbstverständ-

23) Siehe oben S. 58 Anm. 3.

24) MGH Capit. episc. 3 (wie Anm. 3) S. 35, Z. 5. Zur unterschiedlichen Positionierung der (Re-)Capitulatio in den einzelnen Hss. vgl. ebd. S. 16f. Anm. 2.

25) Z. 1–3 der Edition, unten S. 80.

26) Zur Übernahme dann auch noch der Schlußbemerkungen des Briefes siehe oben S. 58.

27) MGH Capit. episc. 3 (wie Anm. 3) S. 26f.

lich wird ihm ferner die Aufgabe zugewiesen, im Falle evident mangelhafter Kanoneskenntnisse einzelner Kanoniker aus einer Kanonessammlung der historischen Ordnung selbständig die für den speziellen Fall einschlägigen Kapitel auszuwählen und vielleicht in Art eines Florilegs zusammenzustellen²⁸. Es muß sich also um einen Kleriker gehandelt haben. Doch nicht um einen Diözesanbischof in Ausübung seiner geistlichen Aufsichtspflichten über Klerus und Kirchenvolk der Diözese; vom zuständigen Diözesanbischof ist vielmehr ganz beiläufig und unpersönlich in der dritten Person die Rede: Ihm – und offenbar nicht dem Adressaten des Briefes – bleibt die Verhängung von Sanktionen über kenntnislose Kanoniker übertragen²⁹. Auch ist dem Adressaten des Schreibens mit den Überprüfungsverpflichtungen auf dem Gebiet der *leges mundanae* ein Aufgabenbereich zugewiesen, der sich aus seinem kirchlichen Weihegrad nicht herleiten läßt. Er dürfte seine Tätigkeit also im königlichen Auftrag ausgeübt haben; sein Auftrag ist genereller Art; es dürfte sich um einen geistlichen Missus – am wahrscheinlichsten um einen Bischof – gehandelt haben³⁰. Vom Aussteller des Briefes wird er als *sapiencia vestra, prudentia vestra, karitas (fidelissima) vestra* und als *paternitas vestra* bezeichnet³¹; aus letzterem Begriff dürfte hervorgehen, daß er in der kirchlichen Hierarchie einen höheren Rang bekleidet haben muß als der Aussteller des Schreibens, falls dieser überhaupt als Kleriker anzusprechen sein sollte.

Dennoch formuliert der Verfasser des Brieffragmentes seine Anweisungen nicht im Stil eines Gutachtens, eines Brieftraktates oder ähnlicher literarischer Formen, deren Vorschläge noch einer beurteilend-billigenden Übernahme durch den Adressaten bedurft hätten. Sie sind vielmehr im Tonfall knapper Anweisungen gehalten, von deren unbefragter Befolgung und Umsetzung der Sprecher ganz selbstverständlich auszugehen scheint. Um Richtlinien dieser Art ist er wohl auch gebeten worden. Es läge daher nahe, das vorliegende Brieffragment einem karolingischen Herrscher zuzuweisen, doch steht dem die Eigentitulierung

28) Z. 36 f. der Edition, unten S. 82.

29) Z. 5 f. der Edition, unten S. 80.

30) Sicher ist dies allerdings nicht: Zur Zeit Karls sind unter den geistlichen Missi Äbte noch stärker vertreten; erst ab 820 sind nahezu ausschließlich nur noch Bischöfe zu fassen. Vgl. die Übersichtstabellen bei Victor KRAUSE, Geschichte des Instituts der missi dominici, *MIÖG* 11 (1890) S. 258–300. Siehe auch die unten S. 69 Anm. 53 zitierte Literatur.

31) Z. 45, 44 f., 36, 38 und 42 der Edition, unten S. 82 f.

des Ausstellers als *parvitas nostra*³² entgegen, die zu einem Schreiben eines karolingischen Königs an einen geistlichen Missus nicht recht passen mag. In keinem der erhaltenen Briefe Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. ist eine Demutsformel dieser Art denn auch nachzuweisen. Auch *paternitas vestra*³³ jemand anderem als dem Papst gegenüber nähme sich aus der Feder eines karolingischen Herrschers ungewöhnlich aus, ebenso wie die abschließende *Salutatio* des Fragmentes mit ihrer Betonung eines Freundschaftsverhältnisses von gleich zu gleich. Aus der Regierungszentrale des Frankenreiches (bzw. einer der Regierungszentralen) muß dieser Brief an einen geistlichen Missus andererseits aber dennoch stammen. Es bleibt also nur der Schluß, daß es sich beim Autor des Brieffragmentes um eine Person aus dem engeren Hofkreis eines karolingischen Herrschers gehandelt hat, die in eigener Verantwortung, aber gedeckt durch einen generellen königlichen Auftrag zur Erledigung von Fällen wie diesem, die Anfrage eines Missus beantwortet. Denn ad hoc beauftragt ist der Briefautor nicht; der Fragesteller bezieht sich schließlich auf bereits früher seitens des Briefautors ergangene mündliche Anweisungen an ihn³⁴. Auch von einer königlichen Willensäußerung, die nur übermittelt würde oder ehemals übermittelt worden wäre, ist im erhaltenen Teil des Brieffragmentes nicht die Rede. In ihrer konkreten Ausformulierung gehen und gingen die Instruktionen des Briefautors also wohl nicht auf Einzelentscheidungen des Königs in eigener Person zurück.

Nur zwei Fälle derartiger Antwortschreiben auf missatische Anfragen hin sind bislang überhaupt bekannt gewesen; die eine stammt von Karl d. Gr., die andere von Ludwig d. Fr.³⁵. Beide sind jedoch – anders als hier – im kaiserlichen Namen (in der ersten Person Pluralis) formuliert. Gerade in Karls *Responsa* ist im übrigen der gleiche ungeduldig-kurzangebundene Tonfall mit Verweis auf eine vorausgegangene mündliche Unterredung anzutreffen wie im Brieffragment aus Barcelona; und auf der Empfängerseite läßt sich eine ähnlich tastende Unsicherheit erken-

32) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

33) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

34) Siehe Z. 38 f. und 42 f. der Edition, unten S. 82.

35) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 58, S. 145 f. und Nr. 145, S. 269 f. (Keine *Responsa* – obwohl bei Boretius so bezeichnet –, vielmehr ein Kapitular, das Entscheidungen zu zahlreichen Einzelfällen verkündet, ist Nr. 155, S. 314 f., das als Anhang zur Sammlung des Ansegis überliefert ist. Auch bei François Louis GANS-HOF, Was waren die Kapitularien [1961] S. 26, wird dieser Text noch undifferenziert zu den beiden anderen *Responsen* gestellt).

nen, wie denn der eigene Auftrag nun eigentlich zu verstehen sei. Die begleitende Führung der Missi seitens der Reichszentrale scheint arbeitsaufwendiger als erhofft gewesen zu sein. Ein erster Datierungshinweis ist mit diesen Paralleltexten sicherlich gegeben; weitergehende und gesicherte Eingrenzungen der Abfassungszeit des handschriftlich erst um 1000 greifbaren Brieffragmentes werden sich aber nur auf Quellenanalyse und inhaltliche Kriterien stützen können: auf Befunde zu den inserierten Konzilienverzeichnissen einerseits und zu den Themen der *Examinatio* in ihrer speziellen Auffächerung andererseits.

Das Verzeichnis der Partikularsynoden ist nun leider nicht sonderlich präzise und aussagekräftig: Offensichtlich wird Bezug genommen auf die *Collectio Dionysio-Hadriana*; doch aus deren Konzilienbestand fehlt Gangra (342), während Neocaesarea (314/25) erst am Ende nachgetragen und auch Sardika (343) in ungewöhnlicher Position eingereiht ist. Die Namen sind also wohl eher nur aus dem Gedächtnis zitiert. Hingegen ist die Übersicht über die ersten sechs ökumenischen Synoden eine ausgesprochen umsichtige Kombination aus zwei spätestens im 9. Jahrhundert weiter verbreiteten Sechs-Synoden-Verzeichnissen: aus der Auflistung der ersten sechs ökumenischen Konzilien in Bedas *Chronik*³⁶ und aus einer entsprechenden Liste in den sogenannten drei *Adnotationes*³⁷. Das Grundgerüst hat dabei Bedas Verzeichnis der ersten fünf ökumenischen Synoden abgegeben, aus dem jeweils die ersten Hälften der Einträge mit Synodalort, Bischofsanzahl, Verfechter der diskutierten Häresie sowie den Namen der zeitgenössischen Päpste und Kaiser wörtlich übernommen sind. Bei Beda stellt jenes Fünf-Synoden-Verzeichnis eine Art Nachtrag zu einem ausführlicher gehaltenen Bericht über die sechste Generalsynode dar; aus dem dort bereitliegenden Textmaterial war also ein analoger Kurzabschnitt über die sechste Synode leicht zu entwickeln und der Fünf-Synoden-Liste am Ende beizufügen³⁸. Die jeweils zweite Hälfte des Eintrags aller sechs

36) Beda, *Chronica* 560–561 (MGH Auct. ant. 13, ed. Theodor MOMMSEN [1898] S. 314 f.).

37) Eine kritische Edition fehlt; vgl. ersatzweise als Druck einer relativ späten Überlieferung Victor WOLF VON GLANVELL, *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit* (1905) S. 621–628. Vgl. auch Woldemar LIPPERT, *Die Verfasserschaft der Canones gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts*, NA 14 (1889) S. 16–31 mit Edition der *Adnotatio II* S. 25–28.

38) Eine kleine Nachlässigkeit ist dabei insofern unterlaufen, als der Redaktor die Angabe über die Anzahl der teilnehmenden Bischöfe bei Beda zunächst übersehen und erst nach der zweiten Hälfte des Eintrages zur Synode am Ende aus der anderen Hauptquelle dann noch hinzugefügt hat. Der Abschnitt zur sechsten Synode ent-

Synoden mit inhaltlicher Kurzangabe der dort verdammten Häresie ist hingegen wörtlich der sogenannten *Adnotatio I* entnommen, einer anderen Übersicht über die ersten sechs Generalkonzilien. Nur die Informationen über die Häresien haben dabei den Redaktor der vorliegenden Konzilienliste interessiert; die Angaben der *Adnotatio I* über die Anzahl der gegen die Irrlehren erlassenen Kanones sowie über die Namen der Patriarchen von Jerusalem, Alexandria und Konstantinopel zur Zeit der Synoden hat er ignoriert.

Mit dem Jahr 725 als Abfassungsjahr von Bedas Chronik liegt somit ein erster, noch recht früher *Terminus post quem* fest. Nicht so eindeutig fixierbar ist hingegen die Entstehungszeit der sogenannten *Adnotationes* als zweiter Hauptvorlage³⁹. Diese umfassen neben der *Adnotatio I* als Übersicht über die ersten sechs Generalsynoden ein Verzeichnis von insgesamt 24 griechischen, afrikanischen und gallischen Partikularsynoden (= *Adnotatio II*) sowie schließlich eine Auflistung von 14 päpstlichen Dekretalen (= *Adnotatio III*). Die jüngsten aufgenommenen Stücke sind Konstantinopel III (680/81), Mâcon II (585) sowie (unter den Dekretalen) die Synodalakten von Rom (721) unter Gregor II. Aus den *Adnotationes* ergibt sich in einem ersten Schritt also nahezu exakt der gleiche *Terminus post quem* für das Konzilienverzeichnis des Brieffragmentes wie aus Bedas Chronik. Die drei *Adnotationes* treten bereits in den frühesten Überlieferungen gemeinsam auf; insbesondere *Adnotatio I* und *Adnotatio II* dürften aus stilistisch-redaktionellen Gründen auf einen gemeinsamen Verfasser zurückgehen⁴⁰. Ältester faßbarer Überlieferungskontext sind die Einleitungsstücke zur *Collectio Dionysio-Hadriana* in einer Sonderversion, in der die *Adnotationes* dieser von Hadrian I. an Karl d. Gr. 774 übersandten Sammlung einer Vermutung Seckels zufolge beigegeben worden sind, um einen formalen ‚Defekt‘ der Sammlung zu beheben: das Fehlen der ursprünglichen Vorrede des Dionysius Exiguus⁴¹. Handschriftlich sind die *Adnotationes* nicht früher

spricht formal folglich nicht ganz dem Muster der vorausgehenden, wie es ursprünglich sicher intendiert war.

39) Zu ihrer Herkunft vgl. Hubert MORDEK, *Dionysio-Hadriana und Vetus Gallica* – historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht am Hofe Karls des Großen, ZRG Kan. 55 (1969) S. 49–51.

40) Vgl. Emil SECKEL, Die erste Zeile Pseudoisidors, die *Hadriana*-Rezension *In nomine domini incipit praefatio libri huius* und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen, hg. von Horst FUHRMANN, in: SB Berlin 1959 Nr. 4 S. 25–34.

41) Vgl. SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 40) S. 25. – Zu Editionen und Forschungslage zur *Dionysio-Hadriana* vgl. den Überblick bei Hubert MORDEK,

als im beginnenden 9. Jahrhundert faßbar⁴². Schlußfolgerung der Forschung ist angesichts dieser Überlieferungslage denn auch, daß die *Adnotationes* im Umkreis Karls d. Gr. kompiliert worden seien⁴³ – womit ein neuer *Terminus post quem* für das Brieffragment aus Barcelona und sein von der *Adnotatio I* abhängiges Synodenverzeichnis gewonnen wäre.

Über den *Terminus ante quem* der *Responsa* aus Barcelona werden große Zweifel nicht bestehen können: Seit 816 lag als erste große Reformkodifikation Ludwigs d. Fr. die Aachener Kanonikerregel⁴⁴ vor, deren Verbreitung vom Hof aus in einer bis dahin ganz untypisch aufwendigen Aktion (durch Übersendung an die Erzbischöfe des Reiches mit genauen Anweisungen zur Weiterverbreitung) betrieben worden ist⁴⁵. Am Hofe Ludwigs ist nach 816 also kaum noch ein hochrangiger Briefautor vorstellbar, der einem *Missus* als Handreichung für die Kanoniker-Examination nicht anderes zu empfehlen gewußt hätte als einen Rekurs auf eine Kanonessammlung der historischen Ordnung, aus der er sich selbst die passenden Kanones zur Belehrung unwissend-unwilliger Kanoniker herausuchen möge⁴⁶. Das Brieffragment aus Barcelona ist also der Regierungszeit Karls d. Gr. zuzuweisen.

Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 241 f.

42) Vgl. als bislang beste, wenn auch keineswegs vollständige Übersicht über die Überlieferung der *Adnotationes* SECKEL, *Pseudoisidor* (wie Anm. 40) S. 28–35 und LIPPERT, *Verfasserschaft* (wie Anm. 37) S. 16–20. Sie treten bereits im 9. Jh. verbunden auf mit der *Collectio Dionysio-Hadriana* in verschiedenen, z. T. sehr alten Hss., in den beiden Codices der *Collectio Dionysiana Bobbiensis*, in einzelnen Hss. der *Collectio Quesnelliana*, in der *Concordia canonum* des Cresconius und im sog. gallischen *Cresconius*, sowie in zahlreichen *Pseudoisidor*-Hss., bevor sie seit dem 10. Jh. dann auch in systematische Kanonessammlungen Eingang finden.

43) Vgl. MORDEK, *Dionysio-Hadriana* (wie Anm. 39) S. 52 und S. 56 f.

44) MGH Conc. 2, ed. Albert WERMINGHOFF (1906–1908) S. 308–421.

45) Erhalten sind – mit leicht differierendem Formular – die Mandate an Sichar von Bordeaux und Arn von Salzburg (die in Aachen nicht anwesend waren) einerseits und an Magnus von Sens und Agobard von Lyon (die teilgenommen hatten) andererseits, vgl. MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) S. 338–342 bzw. MGH Conc. 2 (wie Anm. 44) S. 456–464 und Max CONRAT (COHN), *Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa*, NA 37 (1912) S. 771 f. Vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland* (Bonner Historische Forschungen 43, 1976) S. 243 f. Zu den – eher spärlich faßbaren – Zeugnissen über die tatsächliche Verbreitung der *Institutio* im 9. Jh. vgl. S. 242–252; dieser Aspekt darf hier unberücksichtigt bleiben, da ein Schreiben aus dem Hofkreis des regierenden Herrschers zur Debatte steht.

46) Denn ein solches Florileg einschlägiger Konzilskanones ist in die *Institutio*

Läßt sich ein präziserer Datierungsansatz innerhalb dieses Zeitraums der Jahre 768–814 begründen? Wie steht es um die Themen Kanoniker-Inquisition, Kloster-Examination und Volksrechte in den Kapitularien Karls d. Gr.?

Eine Gegenüberstellung der Kanones als Richtschnur für die Lebensführung der Kanoniker und der (Benedikt-)Regel als Norm für die Mönche, wie sie der Autor des Brieffragmentes vornimmt, setzt (de facto oder intendiert) das Ende der Mischregeln voraus; Semmler hat diesen Differenzierungsprozeß im Detail nachgezeichnet⁴⁷. Auch dies führt wiederum zu einem Zeitansatz der Responsa frühestens in die Zeit Karls d. Gr. In Karls Kapitulariengesetzgebung tritt das Programm einer Unterscheidung zwischen den *veri monachi* und den *veri canonici*⁴⁸ erstmals in der *Admonitio generalis* (789) auf, hier allerdings noch mit der Stoßrichtung, das Mönchtum klar abzugrenzen gegen Kleriker, *qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse*⁴⁹. Als *canonica vita* wird denn auch das Leben all derjenigen definiert, *qui ad clericatum accedunt*; für sie sind die *episcopi* zuständig, während *abbates* Mönchsklöster leiten⁵⁰. Wenn hier von *canonica vita* die Rede ist, so geht es also noch nicht um Kanonikergemeinschaften im späteren Wortsinne, um eine spezielle Lebensform innerhalb des Weltklerus, sondern um den Weltklerus in seiner Gesamtheit. In den Folgejahren wird in Karls Kapitulariengesetzgebung dann zwar immer wieder den Mönchen die Benediktregel als verpflichtende Norm eingeschärft; von ‚kanonischen‘ Lebensformen ist zunächst aber keine Rede mehr⁵¹. Noch im Sprachgebrauch

canonicorum (816) in Gestalt der cc. 39–93 bereits aufgenommen (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 360–370), und ausdrückliches Ziel der Institutio im Sinne Ludwigs war es ja, daß die Aachener Versammlung von 816 *ut, quia canonicorum vita sparsim in sacris canonibus et in sanctorum patrum dictis erat indita, propter simplices quosque minusque capaces aliquam ex eisdem sacris canonibus et sanctorum patrum dictis institutionis formam pari voto parique consensu exciperent*. (Praefatio S. 312, Z. 27–30).

47) Josef SEMMLER, Mönche und Kanoniker im Frankenreich Pippins III. und Karls des Großen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania Sacra 14, 1980) S. 78–111, insbes. S. 95–99.

48) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 77, S. 60.

49) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 77, S. 60.

50) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 73, S. 60, Z. 15–17.

51) Nicht einmal die Frankfurter Synode des Jahres 794, die eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Mönchswesen erlassen hat, nennt in ihren Kanones an irgendeiner Stelle Kanoniker (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 165–171). Lediglich bei den Äbtissinnen von Frauenklöstern ist in c. 47 von einem Leben *canonice aut regulariter* die Rede (S. 171).

der bayerischen Provinzialsynoden von Reisbach, Freising und Salzburg (799/800) ist *vita canonica* eine Lebensnorm für den gesamten Weltklerus⁵². Erst als im Winter 802/03 nach Karls Kaiserkrönung eine Neuordnung des Instituts der Missi dominici erfolgt und das Reich flächendeckend in Missatica aufgeteilt wird⁵³, wird sichtbar, daß inzwischen konzeptionell eine Differenzierung erfolgt ist: Nunmehr sieht man *vita canonica* plötzlich mit *abbas* zusammengedacht. Erste Untersuchungsverpflichtung der neuausgesandten Missi (nach Abnahme des erneuerten Eides auf den Kaiser) soll es den Capitularia missorum specialia (802/03) zufolge nämlich sein, zu untersuchen: *De abbatibus, utrum secundum regulam an canonice vivant, et si regulam aut canones bene intellegant*⁵⁴. Und das Capitulare missorum generale (802/03) bestimmt: *Canonici autem pleniter vitam obserbent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur*⁵⁵. *Vita canonica* wird nunmehr also als eine Lebensnorm von Klerikergemeinschaften am Bischofssitz unter dem Bischof und an ‚Klöstern‘ unter einem Abt aufgefaßt. Eine vergleichbare Entwicklung vollzieht sich in diesen Jahren im italienischen Regnum⁵⁶. Die neue Konzeption mit ihrer betonten Gegenüberstellung monastischer und ‚kanonikaler‘ Lebensform mußte zugleich aber den Blick auch für das Problem schärfen, daß man analog zur Regula Benedicti einer Regel auch für die Kanoniker bedurfte – wofür 802/03 noch

52) Sie wird hier in c. 2 der *vita monachica sub voto* gegenübergestellt (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 207, Z. 28).

53) Zur Aufgliederung des Reiches in Missatsprengel im Winter 802/03 vgl. Wilhelm A. ECKHARDT, Die Capitula missorum specialia von 802, DA 12 (1956) S. 498–516. Zur Frage, inwieweit 802/03 eine ‚Personalreform‘ bei der Auswahl der Missi intendiert war, vgl. zuletzt Jürgen HANNIG, Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, MIÖG 91 (1983) S. 309–374.

54) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 34 c. 3, S. 100.

55) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 33 c. 22, S. 95, Z. 39 f.

56) Bereits in dem in Pippins Namen erlassenen Kapitular von 782–86 taucht die Anweisung auf, *canonice ordine* zu leben; doch ist sie hier noch auf die Gesamtheit des Weltklerus bezogen (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 91 c. 2, S. 191). Im Capitulare Papiense von 787 wird zwar eine Examination der Klöster angeordnet, die *sub sancta regula* leben, von Kanonikergemeinschaften ist aber gleichfalls noch nicht die Rede (Nr. 94 c. 11, S. 199). Erst in Pippins Kapitular von 801–810 findet sich eine Anweisung an die Bischöfe, sicherzustellen, *de monasteriis, que infra eorum parrochia sunt...*, *ut canonici secundum canones, regulares secundum regulam vivant* (Nr. 102 c. 1, S. 209); der Begriff *canonici* ist nunmehr rezipiert und gedanklich mit einer klösterlich lebenden Gemeinschaft unter einem Abt verknüpft. (vgl. auch c. 3, S. 209).

keine Lösung bereitlag⁵⁷. Nach 802/03 tritt das Thema ‚Kanoniker‘ in der Kapitulariengesetzgebung jedoch zunächst wieder zurück; lediglich eine Rubrik in einem Capitulare missorum von 808⁵⁸ und zwei Memoranda aus dem Jahr 811⁵⁹ lassen erkennen, daß die Lebensform der Kanoniker periodisch abermals auf der Tagesordnung stand oder stehen sollte. Erst ganz zu Ende der Regierungszeit Karls d. Gr. beschäftigen sich die Reformsynoden des Jahres 813 verstärkt wieder mit den Kanonikern und ihrer Lebensweise; in der Konziliengesetzgebung⁶⁰ – noch

57) Bezeichnend für diese Stufe der Entwicklung sind gerade die Capitularia missorum specialia von 802 (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 34, S. 100): Nachdem zunächst in c. 3 die definitorische Unterscheidung zwischen denjenigen Äbten, die Mönchsklöstern vorstehen, und denjenigen, die Kanonikergemeinschaften leiten, vollzogen ist, wird in durchaus schon klassischer Weise in c. 4 als Lebensnorm der mit Mönchen besetzten Männerklöster die Benediktregel bestimmt. Als nächstes hätte man in c. 5 eine entsprechende Lebensnorm für die Kanonikergemeinschaften erwartet. Doch diese fehlt. In c. 5 geht es bereits um Frauenklöster und um die Unterscheidung ihrer Insassen in Nonnen und Kanonissen, wobei die Lebensführung der Nonnen wiederum als *secundum regulam* definiert wird, während sich der Leser in bezug auf die Kanonissen erneut mit einer Leerformel – *canonice* – abgepeist sieht.

58) Im Capitulare missorum von 808 lautet die betreffende Rubrik schlicht: *De canonicis et monachis* (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 53 c. 2, S. 140).

59) Zum Quellentyp der ‚Memoranda‘ (die offenbar im Vorfeld größerer Hoftage versandt wurden und Beratungsthemen sowie kritische Fragen des Kaisers für die angesetzte Reichsversammlung bekanntmachten) vgl. GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 35) S. 25 f. Aus dem Jahr 811 haben sich mit MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 71-72, S. 161–164, direkt aufeinanderfolgend in zwei Codices, die auf eine offenbar chronologisch in Art eines Einlaufregisters angelegten Kapitulariensammlung eines Missus der Jahre von 802/03–811 zurückgehen, zwei jener Memoranda erhalten, bei denen sich – ganz singulär – sogar einmal eine verfeinernde Entwicklung der Beratungsthemen im Vorfeld eines solchen Hoftages beobachten läßt: Denn während der erste Text noch eine Traktandenliste für Bischöfe, Äbte und Grafen gemeinsam darstellt und Themen aus dem weltlichen wie geistlichen Bereich umfaßt, ist der zweite nur noch für Bischöfe und Äbte bestimmt, nimmt aber nun auch die kirchlichen Themen der ersten Liste nur noch teilweise auf, fügt andere hinzu und ist in den Formulierungen ausführlicher und zum Teil geradezu sarkastisch scharf. Das erste dieser beiden Memoranda enthielt als c. 11 noch die Frage: *De vita eorum, qui dicuntur canonici, qualis esse debeat* (Nr. 71 c. 11, S. 161); im zweiten taucht das Thema dann schon nicht mehr auf. Es dürfte also von der Traktandenliste wieder gestrichen und vertagt worden sein. – Zu Nr. 72 vgl. auch François-Louis GANSHOF, Note sur les ‚Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis‘ de 811, *Studia Gratiana* 13 (1967) S. 2–25 (mit Neuedition von Nr. 72 S. 20–25).

60) In Mainz (813) c. 9 (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 262 f.) ist bereits von gemeinsamem Essen und Schlafen in einem *claustrum*, in Tours (813) cc. 23–24 (S. 289) von gemeinsamem Schlafen in einem *dormitorium* und gemeinsamem Spei-

nicht im zugehörigen Kapitular⁶¹ – fallen hier dann zum erstenmal auch Stichworte wie ‚gemeinsames Dormitorium‘ und ‚gemeinsames Refektorium‘, die erkennen lassen, daß sich über die allgemeine Bestimmung eines Lebens ‚entsprechend den Kanones‘ hinaus Vorstellungen von einer Kanoniker-‚Regel‘ herauszubilden begonnen hatten.

Welcher Stufe innerhalb dieses Entwicklungsverlaufes ist nun das Brieffragment aus Barcelona zuzuordnen? *Canon* wird noch ganz allgemein im Sinne von Isidors Etymologien als *rectitudo et regula, per quem vivere debent* definiert⁶². Kenntnis des Apostelsymbols, des Athanasianischen Glaubensbekenntnisses und der Konzilskanones (insbesondere der sechs ökumenischen Synoden) sind jene Dinge, die ein examinierender Missus von einem ‚Kanoniker‘ erwarten darf. Von einem ‚Abt‘ ist explizit noch nicht die Rede; zu bestrafen sind pflichtvergessene Kanoniker jedenfalls vom Bischof. Sehr spezifisch ist dies nicht; die Entwicklungsstufe der Jahre um 802/03, für die ‚Kanoniker‘ erstmals etwas Spezielleres bedeutete als ‚Weltkleriker generell‘, kann bereits erreicht sein, muß dies aber nicht unbedingt. Eingrenzungskriterien für den Entstehungszeitraum des Brieffragmentes sind auf diese Weise allein nicht zu gewinnen.

Doch der Examinationsauftrag des Missus hatte sich ja nicht nur auf Mönche und ‚Kanoniker‘ bezogen. Seine dritte Frage – derart kurz-angebunden beantwortet, daß kaum etwas Näheres zu erschließen ist – hatte zusätzlich noch die *leges mundanae*⁶³ angesprochen. Aus dem Reihungszusammenhang wird man vielleicht folgern dürfen, daß auch hier etwas Grundsätzlicheres gemeint gewesen sein müsse; Detailfragen wären vom Autor des Brieffragmentes vermutlich leichter zu beantworten gewesen und wohl auch beantwortet worden. Der Auftrag könnte gelautet haben, die Laien ganz generell zu examinieren, inwieweit sie Kenntnisse in ihrem jeweiligen Volksrecht besäßen – ebenso wie die

sen in einen *refectorium* die Rede. Auch ist hier wie dort in diesem Zusammenhang bereits von *canonici clerici* die Rede, was den inzwischen vollzogenen Differenzierungsprozeß innerhalb des Weltklerus begrifflich zu fassen sucht. In Arles (813) c. 6 (S. 251) sowie Reims (813) c. 8 (S. 254) sind die entsprechenden Bestimmungen weniger spezifisch formuliert.

61) Nämlich den *Capitula e canonibus excerpta* (MGH Capit. [wie Anm. 22] Nr. 78). Hier findet sich in c. 4 nahezu wortgleich der Kanon der Synode von Arles wieder, verkürzt lediglich um das dort abschließende Bibelzitat (S. 173 bzw. MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 295).

62) Z. 1 f. der Edition, unten S. 80.

63) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

Mönche nach ihrer Kenntnis der Benediktregel und die ‚Kanoniker‘ nach der der Kanones als Leitseil ihrer Lebensführung befragt werden sollten. In der Kapitulariengesetzgebung Karls d. Gr. ist nun aber lediglich zu einem einzigen Zeitpunkt eine derartige Verknüpfung von Mönchs- und Kanoniker-Inquisitio einerseits und Laien-Befragung nach den Volksrechten andererseits erkennbar: im Zuge der Gesetzgebung des Winters 802/03. Schon der Begriff *lex mundana* tritt in Karls Kapitularien allein in den Capitularia missorum specialia von 802 auf, und zwar (als c. 6) im unmittelbaren Anschluß an die oben referierten Bestimmungen dieses Kapitulars über die Mönchs- und Kanoniker-reform (cc. 3-5). Da dieses c. 6 in den Capitularia missorum specialia aber nur rubrikenartig knapp notiert worden ist⁶⁴, bleibt hier zunächst offen, was konkret gemeint war. Aufschluß bietet dann jener Paralleltext aus dem gleichen Jahr, der viele der Bestimmungen der Capitularia missorum specialia in ausführlicherer Formulierung (in einer leider sehr verderbten Textrezension) überliefert: das Capitulare missorum generale (802). Hier lautet die entsprechende Passage: *canonici vita canonica absque turpis lucris negotio pleniter observassent, sanctemoniales sub diligenti custodia vitam suam custodirent, laici et seculares recte legibus suis uterentur absque fraude maligno, omnem in invicem in caritate et pace perfecte viverent*⁶⁵. Um die ‚rechte‘ Lebensführung der Laien ganz generell ging es also – ebenso wie um die der Mönche und des Klerus. Für eine solche Lebensführung sollten die Volksrechte als ‚Lebensregel‘ dienen – wie die Regula Benedicti für die Mönche und die Kanones für die Kanoniker⁶⁶. Nicht nur die *canones* und *decreta pontificum* waren auf der großen Oktobersynode des Jahres 802 in Aachen vor den Bischöfen,

64) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 34 c. 6, S. 100 lautet lediglich: *De legibus mundanis*.

65) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 33 c. 1, S. 92, Z. 10–13.

66) Mit der Gesetzgebung des Jahres 802 sind auch einige weitere Texte im ersten Kapitularienband der MGH verbunden: So vor allem ein Inquisitionsformular, die sog. Interrogationes examinationis, die einleitend in cc. 1–8 Fragen an die Priester richten und dann fortfahren: (9.) *Canonicos interrogo, si secundum canones vivant an non*. (10.) *Vos autem, abbates, interrogo, si regulam scitis vel intellegitis, et qui sub regimine vestro sunt secundum regulam beatissimi Benedicti vivant an non vel quanti illorum regulam sciant aut intellegant*. (11.) *Laicos etiam interrogo, quomodo legem ipsorum sciant vel intellegant*. (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 116, S. 234 f.). – Vgl. auch Nr. 84, S. 182, in dem mehrere Kapitel der Capitularia missorum specialia wiederaufgenommen sind, darunter mit c. 10 auch die Bestimmung über die Kanoniker-, Mönchs- und Nonnen-Examination; die Laien fehlen hier.

Priestern und Diakonen vorgelesen und ausgelegt worden und nicht nur die *Regula Benedicti* vor den Äbten und Mönchen, sondern ebenso auch *omnes leges in regno* vor den laikalen Teilnehmern⁶⁷. Es spricht also vieles dafür, daß das Brieffragment aus Barcelona in den Zusammenhang jenes grundlegenden reformerischen Neuansatzes Karls nach seiner Kaiserkrönung gehört, zu dessen Zielen u.a. eine neue Konzeption des missatischen Amtes in seinen Funktionen für die Reichsverwaltung zählte – ebenso wie etwa die schriftliche Aufzeichnung bislang nur mündlich tradiert Volksrechte⁶⁸. Der in der Reichszentrale anfragende Missus könnte durchaus zu jenen Missi gezählt haben, denen im Winter 802/03 ihre Missatsprengel zugewiesen worden sind und deren Auftrag in den verschiedenen Parallelfassungen der *Capitularia missorum specialia* umschrieben ist.

Wenn dies alles zutreffend erschlossen sein sollte, so ist die Stellung, die der Autor des Brieffragmentes am Hof Karls d. Gr. eingenommen hat, sicher vergleichsweise singulär gewesen: Befugnisse zum eigenverantwortlichen Briefverkehr mit den Missi über die Umsetzung der königlichen Reforminitiativen werden kaum viele der Berater Karls besessen haben. Es ist in gewisser Weise die Position des ‚*Secundus a rege*‘⁶⁹, die hier aufscheint; Hypothesen über den Autor des Brieffragmentes sind also nicht von vornherein aussichtslos. Wer käme in Frage? In den Quellen stößt man im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts immer wieder auf Angilbert von Saint-Riquier⁷⁰ als wichtigsten Vertrauensmann Karls d. Gr.: Er übernimmt die zentralen Gesandtschaftsreisen an den Papst⁷¹ und wird in diesen Jahren mit ganz ungewöhn-

67) Vgl. die *Annales Laureshamenses* ad. a. 802 (MGH SS 1, ed. Georg Heinrich PERTZ [1826] S. 39, Z. 4–22, das Zitat S. 39, Z. 19).

68) Zur Rechtsreform Karls im Winter 802/03 vgl. die eingehende Erörterung bei Gerhard THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968) S. 54–64.

69) Der Begriff stammt von Karl BRUNNER, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25, 1979), der S. 31 auch Angilbert als eine der Persönlichkeiten am Hofe Karls bezeichnet, denen man eventuell eine derartige Stellung zuschreiben könne.

70) Zu Angilbert (ca. 750 – 18. 2. 814; Abt von Saint-Riquier seit etwa 789/790), vgl. zuletzt Dieter SCHALLER, Angilbert von St. Riquier, in: ²VL 1 (1978) Sp. 358–363 und Marie-Hélène JULLIEN/Françoise PERELMAN, *Clavis des auteurs latins du Moyen Age. Territoire Français 735–987* 1 (1994) S. 152–179.

71) Zum ersten Mal belegt für das Jahr 792, als er nach der Synode von Regensburg und ihrer Verurteilung des Adoptianismus den Bischof Felix von Urgel nach

lichen Epitheta bezeichnet⁷²; er wird zeitweise Pippin von Italien beigegeben (als Vorsteher von dessen Kapelle ?)⁷³. Bei alledem bleibt seine Stellung am Hof in den Quellen aber eigentümlich undeutlich; eines der klassischen Hofämter hat er sicher nicht bekleidet⁷⁴; lediglich die Tatsache, daß er Kapellan war, ist gesichert⁷⁵. Seit etwa 800 verlautet über

Rom überführte; vgl. Sigurd ABEL/Bernhard SIMSON, Jbb. des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (Jbb. der Deutschen Geschichte [5, 2] 1883) S. 35. – Ein zweites Mal dann im Vorfeld der Frankfurter Synode, als Angilbert im Zusammenhang mit den Differenzen zwischen der fränkischen Seite und Hadrian I. um die Anerkennung der Beschlüsse der siebten ökumenischen Synode Nicaea II (787) dem Papst ein im Auftrag Karls erstelltes Capitulare gegen diese Synodalakten überbrachte und Verhandlungen über die theologischen Differenzen führte; vgl. S. 78. – Und ein drittes Mal schließlich im Jahr 796, als er zunächst mit dem für den Papst bestimmten Anteil an der Awarenbeute an Hadrian I. abgehen sollte, was durch dessen Tod verhindert und dann in einen Legationsauftrag an den neugewählten Papst Leo III. umgeformt wurde; vgl. S. 108 und 113.

72) Im Jahr 794 wird er von Alcuin in einem Brief an Hadrian I. als *regiae voluntatis secretarius* bezeichnet (MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMLER, [1895] S. 69, Z. 15), im Jahr 796 in zwei Schreiben Karls d. Gr. an ihn selbst bzw. an Hadrian I. als *auricularius* bzw. *manualis nostrae familiaritatis auricularius* (S. 135, Z. 30 und S. 136, Z. 17).

73) Der einzige Quellenbeleg für diese Funktion ist nicht sonderlich gesichert: In einem (undatierten) Schreiben an Angilbert redet Alcuin diesen als *primicerius* an (MGH Epp. 4 [wie Anm. 72] S. 37, Z. 6). In der Rubrik zu diesem Brief in einem der Codices mit Sammlungen von Alcuin-Briefen (noch aus dem 9. Jh.) wird dies folgendermaßen präzisiert: *Ad Angilbertum primicerium palatii Pippini* (S. 37, Z. 28). Als Vorsteher der Kapelle Pippins faßt auch Donald A. BULLOUGH, 'Baiuli' in the Carolingian 'regnum Langobardorum' and the career of Abbot Waldo († 813), English Historical Review 77 (1962) S. 627 mit Anm. 6 Angilberts Stellung auf. – Auch als Missus ist Angilbert in Italien faßbar in den Jahren 787 (San Vincenzo Volturno) und 801 (Arezzo), vgl. HANNIG, Pauperiores vassi (wie Anm. 53) S. 323 f.

74) Quellenbelege, die eine derartige Vermutung stützen könnten, existieren nicht.

75) Als Kapellan war Angilbert bislang belegt nur durch den Brief JE 2483 Hadrians I. (MGH Epp. 5, ed. Karl HAMPE [1898] S. 7, Z. 5) wo er als *abbas et minister capelle* bezeichnet wird. Hinzu kam jene Belegstelle, die sich auf eine leitende geistliche Funktion am Hofe Pippins von Italien zu beziehen scheint (siehe oben Anm. 73). Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16, 1, 1959) S. 66 f. – Ein bislang unberücksichtigter weiterer Beleg für Angilbert als Kapellan findet sich in einer Gerichtsurkunde aus Comacchio vom Mai 801, deren erste Zeugenunterschrift lautet: *Ego Hangelbertus custos sacre capelle palatii et missus ut supra interfui.* (ed. Raffaello VOLTINI, Placiti del 'Regnum Italiae' [secc. IX–XI]. Primi contributi per un nuovo censimento, in: Contributi dell'Istituto di storia medioevale 3, hg. von Piero ZERBI [Vita e pensiero. Scienze storiche 12, 1975] S. 245–520, hier Nr. 1, S. 279, Z. 89 f.). Daß Angilbert hier als Missus Karls und nicht etwa Pippins fungiert hat, geht aus der Formulierung der Urkunde hervor, die der

Gesandtschafts- und Regentschaftstätigkeiten in Italien dann nichts mehr und die Quellennachrichten über Angilbert werden überaus selten, obwohl er erst 814 gestorben ist⁷⁶. Es sind dies zugleich aber die Jahre, in denen am Hofe Karls nach der Kaiserkrönung noch einmal grundlegende Reforminitiativen wie z.B. die geplanten Aufzeichnungen bzw. Überarbeitungen der *Leges* angegangen wurden. Von Angilbert haben sich lediglich drei Briefe (an Arn von Salzburg)⁷⁷ erhalten; und so sehr auch hervorzuheben ist, daß das Brieffragment aus Barcelona in seinen frei formulierten Passagen viel zu kurz ist, um als Basis für einen Vergleich anhand philologisch-stilistischer Kriterien dienen zu können: Es ist dennoch verblüffend, wie sehr der fragmentarische Brief den gleichen nervös-sprunghaften und am Ende kurzangebunden abbrechenden Duktus aufweist, von dem auch die drei erhaltenen Briefe Angilberts geprägt sind. Gerade im Vergleich z.B. mit dem betulich-breiten Stil Alcuins oder mit der solid-nüchternen Tektonik der Einhard-Briefe wird dies unmittelbar evident. Die Übereinstimmungen gehen bis in die Wortwahl hinein: *Quid plurima?*⁷⁸ (im Brieffragment) bzw. *Quid plura dicam?*⁷⁹ (in einem der Briefe Angilberts an Arn) kann als häufiger ver-

Notar aus Comacchio gewählt hat, um Auftraggeber und Ausstellungsbefehl zu bezeichnen: *ex iussione prefati augustalis missi* (S. 279, Z. 88).

76) Die einzige sicher nach 800 zu datierende Erwähnung Angilberts fällt ins Jahr 811, als dieser als einer von vier Äbten (neben Bischöfen und Grafen) als Zeuge über die testamentarische Verfügung Karls über seinen Schatz genannt wird, vgl. Einhard, *Vita Karoli magni* c. 33 (MGH SS rer. Germ. [25], ed. Oswald HOLDER-EGGER [1911] S. 41, Z. 7. Bei WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 2*, bearb. von Wilhelm LEVISON/Heinz LÖWE (1953) S. 238 (und nach ihm bei manchen anderen Autoren wie z.B. ähnlich auch SCHALLER, Angilbert [wie Anm. 70] Sp. 359) ist nachzulesen, daß sich Angilbert nach 802 vom Hof in seine Abtei St. Riquier zurückgezogen habe. Belege für diese Behauptung fehlen; vermutlich handelt es sich lediglich um kühne Schlüsse, um halbwegs plausibel erklären zu können, warum Angilbert nach 802 in den Quellen tatsächlich nicht mehr erwähnt wird. Nun stehen aber nahezu alle Erwähnungen vor 802 im Zusammenhang mit Gesandtschaftsreisen Angilberts nach Rom, mit missatischen Aufgaben in Italien und mit seiner Funktion am Hofe Pippins von Italien zu Zeiten von dessen Minderjährigkeit. Nach 802 mag Angilbert tatsächlich jene Funktionen eines ‚Italienspezialisten‘ Karls nicht mehr ausgeübt haben – aber muß er sich deswegen auch vom Hof Karls zurückgezogen haben? Könnte nicht (genau umgekehrt) seine inzwischen gewachsene Unentbehrlichkeit am Hofe den Grund für das Auslaufen seiner zeitaufwendigen Italien-Missionen gebildet haben?

77) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 236 f. und 246–248 (Nr. 147, 151 und 152 in der Edition der Alcuin-Briefe).

78) Z. 46 der Edition, unten S. 83.

79) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 237, Z. 17.

wendete überleitende Formel nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Doch durchaus auffällig und ungewöhnlich ist die Formulierung (*h*)ore proprio condiximus, mit der sowohl der Autor des Brieffragmentes⁸⁰ wie auch Angilbert im Brief Nr. 151⁸¹ ihre Adressaten an ein zurückliegendes Gespräch über Dinge erinnern, die in ihren Details nun nicht erneut ausgebreitet werden müßten. Die Eigentitulierung als *parvitas nostra* ist in den Schreiben an den Bischof Arn von Salzburg⁸² ebenso anzutreffen wie im katalanischen Brieffragment an einen unbekannten (Bischof und) Missus⁸³; und gleich ist auch der geradezu verschwenderische Umgang mit immer neu variierten ehrenden Epitheta für den Adressaten als *paternitas, sanctitas, caritas, almitas* etc.⁸⁴. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, daß gerade Angilbert seit seiner Gesandtschaft 794 an Hadrian I. anläßlich der fränkisch-päpstlichen Differenzen um die Anerkennung der Akten von Nicaea II (787) ein Spezialist für die Probleme um ökumenische Synoden gewesen sein muß⁸⁵: Hatte vielleicht deshalb der Autor des Brieffragmentes ein so individuell und überlegt gestaltetes Verzeichnis der ersten sechs ökumenischen Synoden bei der Hand, das er inserieren konnte? Sehr gut möglich wäre es also schon, daß das Brieffragment von Angilbert von Saint-Riquier stammt; beweisbar ist dies selbstverständlich nicht.

Aber ob nun Angilbert oder ein anderer (etwa der Erzkapellan oder der Apokrisiar⁸⁶): Wer immer auch am Hofe Karls der Adressat des Brieffragmentes aus Barcelona gewesen sein mag – er hat die Befugnis besessen, selbständig mit den Missi zu verkehren, ihnen Anweisungen über ihre Legationstätigkeit zu erteilen und ihre Anfragen zu beantworten. Sollte dies richtig erschlossen sein, so stößt man mit dem neu aufgefundenen Brieffragment in einen Kernbereich alltäglichen Geschäftsablaufes in der Regierungszentrale des Frankenreichs vor, über den man bislang nur spekulieren konnte: Ein Personenkreis um den Herrscher wird sichtbar, der offenbar die politischen Reforminitiativen vorberei-

80) Z. 38 f. der Edition, unten S. 82.

81) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 247, Z. 14.

82) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 236, Z. 24 und S. 247, Z. 3.

83) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

84) Zu den im Brieffragment verwendeten Formulierungen siehe oben S. 63 mit Anm. 31.

85) Siehe oben S. 73 f. Anm. 71.

86) Zum Amt des Apokrisiars vgl. Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* c. 4 (MGH *Fontes iuris* 3, edd. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER [1988] S. 56–63) und die dort zitierte Literatur.

tet, organisatorisch begleitet und halbwegs eigenständig umgesetzt hat – sicherlich parallel zum institutionellen Gefüge der Hofämter, personell eventuell aber angebunden an die Kapelle⁸⁷. Wenn Rückfragen von Missi über ihren Aufgabenkreis aber nicht unbedingt vom Herrscher in eigener Person beantwortet, ja nicht einmal an ihn persönlich gerichtet werden mußten und wenn die Antwortschreiben nicht einmal formal im Namen des Herrschers ergingen⁸⁸, sondern von einem Beauftragten im eigenen Namen beantwortet werden konnten, so könnte damit ein Ansatzpunkt aufgefunden sein, um einen besonders verwirrenden Aspekt formaler Regellosigkeit innerhalb der Kapitulariengesetzgebung zu entschlüsseln: den unvermittelten Wechsel zwischen subjektiver und objektiver Textfassung bis in ein und dasselbe Kapitular hinein. Denn warum sollten dann z. B. auch Texte wie die in objektiver Fassung gehaltenen Capitularia missorum Nr. 64 und 66 aus dem Jahr 810⁸⁹, die in der dritten Person über den Kaiser und seine Anweisungen sprechen und die Reihe jener Capitularia missorum Karls unterbrechen, in denen der Herrscher in der ersten Person Pluralis seine Rechtssatzungen verkündet⁹⁰, nicht gleichfalls selbstverantwortlich von einem solchen Berater Karls d. Gr. redigiert worden sein, der für die Missi und ihren Aufgabenbereich zuständig gewesen wäre? Manche Erörterung um die

87) Zum Hof Karls und zu seiner Organisation vgl. als Überblick Josef FLECKENSTEIN, Karl d. Gr. und sein Hof, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 24–50.

88) Daß die Responsen auch dort, wo sie als Antwortschreiben des Kaisers selbst stilisiert sind, von Beauftragten verfaßt worden sind, steht ohnehin außer Frage; bereits GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 35) spricht mit Bezug auf die Responsa Nr. 58 Karls d. Gr. (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] S. 145 f.) ganz selbstverständlich von „dem kaiserlichen Ratgeber, der sie abgefaßt hat“.

89) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) S. 152–154 bzw. 155. Beide Kapitularien können auch nicht als Ansprachen eines Missus aufgefaßt werden, die ein zugrundeliegendes (verlorenes) Kapitular neurediviert bekannt gemacht hätten (analog etwa zu Nr. 121, S. 238–240), denn beide enthalten jeweils ein Kapitel, das über die Amtsführung der Missi selbst handelt (cc. 2–3 bzw. c. 1); derartiges wäre bei einer missatischen Ansprache zwecks Bekanntmachung eines Kapitulars ganz funktionslos gewesen. Doch könnte es sich ohne weiteres z. B. um eine nachträglich schriftlich übersandte Fassung eines Kapitulars handeln, bei dessen Verkündigung jener Missus, in dessen Kapitularien-Sammelhandschrift die beiden Texte ursprünglich einmal eingetragen gewesen sind, aus unbekannten Gründen persönlich nicht hatte anwesend sein können.

90) Vgl. etwa MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 40, S. 114–116, Nr. 44, S. 122–126, Nr. 46, S. 130–132, Nr. 50, S. 136–138 sowie Nr. 53, S. 140 und dann wieder Nr. 67, S. 155–157.

formale Gestalt der Kapitularien mitsamt den unvermeidlich jeweils zu konstatierenden Ausnahmen, auch der alte Dissens um mündliche Verkündung oder schriftliche Form als dem eigentlich rechtssetzenden Promulgationsakt⁹¹, liest sich im Licht einer derartigen Annahme dann doch ganz anders. Man hat bislang wohl allzusehr ‚deduktiv‘ im Lichte prinzipieller Alternativkonzeptionen über Genese und Funktion von Rechtstexten das Feld der Kapitularienüberlieferung vermessen und den in der Kapitularienedition vorgefundenen Texten dabei eine prinzipiell gleichartige Genese unterstellt. Ein stärker ‚induktives‘ Vorgehen, ein Durchleuchten der einzelnen Texte unter der Fragestellung, wer eigentlich in ihnen zu wem spricht, wer eine königliche Rechtssatzung im heute noch faßbaren Text als vermittelnde Instanz formal bereits überformt haben könnte, mag durchaus eine vielgestaltigere Wirklichkeit zum Vorschein bringen, die dennoch nicht durch jene letztlich leicht defätistischen Gesamturteile wie ‚Regellosigkeit‘ oder ‚Willkür im Formalen‘⁹² charakterisiert werden müßte⁹³.

91) Zu leitenden Fragestellungen der älteren Kapitularienforschung vgl. den Überblick bei Hubert MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte im frühen und hohen Mittelalter, hg. von DEMS. (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 25–50.

92) So MORDEK/SCHMITZ, Kapitularien (wie Anm. 1) S. 372 bzw. MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 91) S. 35.

93) Denn sind erst einmal ganz generell und ohne Einzelfalluntersuchung ‚Regellosigkeit‘ und ‚Vielfalt der Formen‘ zum formalen Charakteristikum der Kapitularien erklärt, so wird bald kein Halten mehr sein, noch so manche anonym überkommene Kapitelreihe karolingerzeitlicher Provenienz als bislang übersehenes Herrscherkapitular neu zu ‚entdecken‘ und zu publizieren. Ob Herrscher und Hof derartige ‚Kapitularien‘ aber jemals vor Augen gehabt und promulgiert haben mögen, wäre dann eine ganz andere Frage. Ein instruktives Beispiel ist der erste der beiden Texte aus einem Münchener Codex, die MORDEK/SCHMITZ, Kapitularien (wie Anm. 1) beide zu Kapitularien Karls d. Gr. erklären (inzwischen erneut als Kapitular Karls des Großen ediert bei MORDEK, Bibliotheca [wie Anm. 1] S. 981–989). Liest man Text I einmal genauer, so stellen sich doch schnell erhebliche Zweifel ein, ob tatsächlich ein geschlossen erlassenes Herrscherkapitular vorliegt. Zu heterogen ist der Befund im Formalen: Eindeutig der Herrscher spricht lediglich in den Schlußkapiteln 40–43; eindeutig eine Kleriker- bzw. Bischofsversammlung (oder ein einzelner Kleriker/Bischof vor einer solchen Versammlung) redet in c. 1 (*nos rectores ecclesie*; S. 399, Z. 44); eindeutig zumindest nicht der Herrscher selbst spricht in den cc. 2, 6, 9, 10 und 22, in denen vom König in der dritten Person (bzw. von einem Kapitular seinerseits) die Rede ist (S. 399, Z. 56; S. 402, Z. 107; S. 402 f., Z. 119 f.; S. 403, Z. 132 und S. 407, Z. 186). Mordek/Schmitz attestieren Text I zwar selbst durchaus ‚gemischten Charakter‘ (S. 369), doch zu einer Relativierung der Klassifikation ‚Herrscherkapitular‘ führt dies nicht: Mit Verweis auf andere formal problematische Kapitularien Karls d. Gr. werden die sich aufdrängenden Zweifel

ohne weitere Diskussion beiseitegeschoben. Doch dieser Verweis auf Parallelfälle verfehlt das eigentliche thema probandum: Die angeführten Texte unter den Kapitularien Karls d. Gr. sind klassische Exempel für jene formal problematischen Kapitularien, in denen andauernd zwischen objektiver und subjektiver Formulierungsebene hin- und hergesprungen wird, in denen zum einen also unpersönlich in der dritten Person Singularis über Karl und seine Rechtssatzungen berichtet wird, während zum anderen Karl selbst gleichzeitig in der ersten Person Pluralis Bestimmungen erläßt – eine Vermischung der Sprecherebenen, die z.T. bis in die einzelnen Kapitel dieser Kapitularien hineinreicht. Doch mit den Querverweisen auf diese klassischen Problemfälle im Formalen sind nur zwei der drei Sprecherebenen des Textes I von Mordek/Schmitz ‚abgedeckt‘. Der Beweisgang stünde noch an, daß eine Kapitelreihe auch dann als Herrscherkapitular zu gelten habe, wenn in ihr zumindest in einem Kapitel – zumal dem exponierten Einleitungskapitel – eindeutig formal nicht der Herrscher selbst (und auch nicht ein Dritter über ihn), sondern eine Bischofsversammlung bzw. ein Einzelbischof spricht. Daß derartige Kapitularien Karls d. Gr. aufzuzeigen wären, in denen subjektiv formulierte Rechtssatzungen dritter Personen(gruppen) mit ihren speziellen Anliegen in unveränderter Fassung in ein königliches Kapitular inseriert worden wären, wüßte ich nicht. – Viel wahrscheinlicher sind daher zwei andere Deutungsmöglichkeiten: Zum einen könnte Text I kein geschlossen erlassenes Herrscherkapitular darstellen, sondern eine Exzerptreihe von additiv gereihten Kapiteln und Kapitelgruppen aus verschiedenen Vorlagen, darunter selbstverständlich auch aus verlorenen Kapitularien Karls d. Gr. Als Beispiel für eine derartige ‚Privatkompilation‘ aus Kapitularien, Kapituliarenexzerpten und anderweitigen Texten mag jene Sammlung dienen, die üblicherweise Ghaerbald von Lüttich zugeschrieben wird; vgl. Wilhelm A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N.F., Deutschrechtliches Archiv 5, 1955). – Zum anderen könnte man zumindest die cc. 1–39 von Text I aber ohne weiteres auch als Akten einer (bayerischen?) Synode (unter Arn von Salzburg?) lesen, in denen Bestimmungen der Admonitio generalis Karls d. Gr. (789) in Kanones umgesetzt worden wären – ähnlich wie dies etwa in den Synodalakten von Reisbach, Freising und Salzburg (799/800) der Fall ist (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 205–213). Für die Annahme, daß diese Akten einer unbestimmbaren Synode dann in Form eines Herrscherkapitulars erneut erlassen worden wären (wie Mordek/Schmitz S. 371 f. dies unterstellen) fehlt jeder Anhaltspunkt im Text. Ein geistlicher Missus (Arn?) mag dann noch vier Exzerpte über die Amtspflichten der Missi (die Schlußkapitel 40–43 des Textes I) aus einem Kapitular Karls d. Gr. in ein Handexemplar der Synodalbestimmungen eingetragen haben, das er auf seinen Missatsreisen zu Zwecken der Kirchenreform zugleich mit sich führte – schon hat man Text I beisammen. Fazit: Ein neuentdecktes Kapitular? – Wohl kaum!

Edition

Eine Person aus dem Hofkreis Karls d. Gr. – Angilbert von Saint-Riquier? – beantwortet die Anfrage eines geistlichen Missus über den normgerechten Ablauf der Examination von Kanonikern, Mönchen und Laien entsprechend der Benediktregel, den Kanones und den Volksrechten.

802/03?

Barcelona, Biblioteca de la Universidad 228 (s. X^{ex}/XIⁱⁿ) fol. 5^v–6^v

Der Brief ist in der Hs. ohne Gliederungselemente durchlaufend geschrieben und gleichfalls zu Beginn ohne irgendeinen Absatz an das vorausgehende Bischofskapitular angefügt.

... Canonici¹ primum interrogandi sunt, quid sit canon²: Id est rectitudo et regula, per quem vivere debent. Quid primum sit observandum in canone: Simbolum apostolorum et fidem sancti Atanasii episcopi³. Dicendum est illis, ut symbolum apostolorum et fidem sancti Atanasii episcopi memoriter teneant, quoniam, nisi hoc fecerint, secundum canonicam institutionem dampnandi sunt ab episcopo. Quod sint *sinodi*⁴

1) Zum fragmentarischen Beginn des Textes siehe oben S. 59 und 62f.; zur Hypothese über den Verfasser siehe oben S. 73 ff. – Zum Abschnitt über die Kanoniker-Examinatio siehe oben S. 60f.

2) Vgl. Isidor von Sevilla, *Etymologiae* VI 16, 1, ed. Wallace Martin LINDSAY, *Isidori Hispalensis episcopi etymologiarum sive originum libri 20* 1 (1911). Siehe auch unten S. 83 Variante r.

3) Kenntnis einer fides – eines Glaubensbekenntnisses ganz generell, ohne nähere Spezifikation – ist eine überaus häufig erhobene Forderung in der kirchlichen und Kapitularien-Gesetzgebung der Karolingerzeit. Speziell das sog. Apostelsymbol und die fides sancti Athanasii bzw. fides sanctae trinitatis – zudem gemeinsam – werden schon seltener genannt; sie treten häufiger in der Diözesangesetzgebung des karolingischen Episkopats auf; vgl. z. B. die cc. 1–2 der *Capitula Frisingensia prima* (MGH Capit. episc. 3 [wie oben S. 58 Anm. 3] S. 204) eines bayerischen Bischofskapitulars vermutlich der ersten Dekade des 9. Jh., oder die cc. 2 und 4 des zwischen 807 und 823 entstandenen Bischofskapitulars Haitos von Basel für seinen Diözesanklerus (MGH Capit. episc. 1 [wie Anm. 6] S. 210). Die beiden Texte sind gedruckt z. B. bei Heinrich DENZINGER, *Enchiridion Symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, überarb. von Rudolf SCHÖNMETZER (³³1965) S. 10–36 und 40–42.

4) Von *sinodi* bis *cetus* (8) Übernahme von Wortelelementen aus Isidor von Sevilla, *Etymologiae* (wie Anm. 2) VI 16, 10f.

- principales et quid interpretatur sinodus: Sinodus Grece^a, Latine comitatus vel cetus. Prima⁵ enim universalis sinodus in Nicena congregata est contra Arrium CCCX et VIII patrum temporibus Iulii⁶ papę sub Constantino principe, qui⁷ Arrius tres gradus in trinitate esse dicebat, patrem scilicet maiorem, filium minorem, spiritum sanctum creaturam. Secunda⁸ in Constantinopoli CL patrum contra Macedonium et Eudoxium hereticos temporibus Damasi papę et Graciani principis, quia Macedonius et Eudoxius negabant⁹ spiritum sanctum deum esse. Tercia¹⁰ in Epheso CC patrum contra Nestorium augustinus urbis episcopum sub Teodosio magno principe et papa^b Celestino, quia Nestorius^c dicebat¹¹ beatam virginem Mariam non dei, sed hominis tantummodo genetricem, ut aliam personam carnis, aliam faceret deitatis. Quarta¹² in Chalcedone patrum DCXXX sub Leone papa temporibus Marciani principis contra Euticen hereticum, qui¹³ adsequebatur Christum post humanam assumptionem ex duabus naturis non existere, sed solam^d in eo^e divinam naturam permanere^f. Quinta¹⁴ in Constantinopolim temporibus Vigili^g h¹⁵ papę sub Iustiniano^h principe*

a) Grece] q̄ce mit fehlendem oder radiertem Oberteil des Schafes des q Hs. b) papa aus pape verbessert Hs. c) nestorium Hs. d) sola Hs. e) ea Hs. f) permaneret Hs. g) villi Hs. h) iustiano Hs.

5) Von Prima bis principe (10) Übernahme aus Beda, *Chronica* (wie oben S. 65 Anm. 36) 561 Z. 1–4, S. 315.

6) Julius (337–352) ist ein Fehler, der schon bei Beda zu finden ist. Nicaea I (325) tagte in der Sedenzzeit von Julius' Vorgänger Silvester (314–335). In der Adnotatio I – siehe die folgende Anm. – ist zu Nicaea korrekt Silvester genannt.

7) Qui sowie tres (10) bis trinitate (10) und patrem (11) bis creaturam (11) sind Übernahmen aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 623, Z. 18f.

8) Von Secunda bis Eudoxium (12) und temporibus (13) bis principis (13) Übernahme aus Beda, *Chronica* (wie oben S. 65 Anm. 36) 561 Z. 4–6, S. 315. – Konstantinopel I tagte 381.

9) Von negabant bis esse (14) Übernahme aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 623, Z. 24.

10) Von Tercia bis Celestino (16) Übernahme aus Beda, *Chronica* (wie oben S. 65 Anm. 36) 561 Z. 7–9, S. 315. – Ephesus tagte 431.

11) Von dicebat bis deitatis (18) Übernahme aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 623, Z. 28–30.

12) Von Quarta bis Euticen (20) Übernahme aus Beda, *Chronica* (wie oben S. 65 Anm. 36) 561 Z. 10f., S. 315. – Chalcedon tagte 451.

13) Von qui bis permanere (22) Übernahme aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 624, Z. 4–6.

14) Von Quinta bis hereticos (23) Übernahme aus Beda, *Chronica* (wie oben S. 65 Anm. 36) 561 Z. 12–14, S. 315. – Konstantinopel II tagte 553.

15) Die Lesart uillii (die leicht als iulii zu mißdeuten war) tritt bereits in einzelnen Beda-Codices auf.

contra Teodorum et omnes hereticos, qui¹⁶ Theodorus dicebat in Christo filio dei duas personas esse et sacram virginem Mariam negabat dei generatricem fuisse. Sexta¹⁷ autem in Constantinopolim temporibus Agathonis pape sub Constantino piissimo principe adversus Micharium¹⁸, Cirum, Sergium, Pirum, Paulum, Petrum et Georgium hereticos, qui¹⁹ unam volumptatem et operationem in Christo falsa suscipione adstruebant, in qua fuerunt episcopi²⁰ CL. Tunc interrogandum est illis, quales canones post suprascriptos per plurimum habeant in husu: Anciritanos^{k21} an Sardicenses^l, Antiocenos^m an Laudicenses, Neucesarienses an Africanosⁿ et reliquos, qui, ut puto, minores auctoritates²² consistunt. Quodsi dixerint: „De omnibus istis capitula habemus et omnes istos in usu habemus“, gratias agendum est illis et monendum, ut in antea melius et legant et intellegant. In hoc sufficit ad sapientes. Ad insipientes vero singula capitula interroganda sunt eaque tunc vestra karitas eligerit ad interrogandum. 25 30 35

De regula²³ vero prout hore proprio vestre fidelissime karitati condiximus. Primum inquirendum est abbas, si suum capitulum intellegat, deinde prepositus, postea decanus^o et cellerarii. Tunc in ordine ministeriales secundum quod in regula continetur^p. 40

De legibus vero mundanis²⁴ prout vestra paternitas nostra parvitate intellexit et audivit.

-
- i) quod Hs. k) Anciritanus Hs. l) Sardicense Hs. m) Antiocenus Hs.
n) Africanus Hs. o) decanos Hs. p) continet Hs.

16) qui Theodorus dicebat und Christo sowie esse (24) bis fuisse (25) sind Übernahmen aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 624, Z. 10–12.

17) Sexta und in (25) bis pape (26) sowie Constantino (26) bis principe (26) sind Übernahmen aus Beda, Chronica (wie oben S. 65 Anm. 36) 560, S. 314f., Z. 1–3.

18) Die Namensreihe von Micharium (dort: Macarium) bis Georgium (28) ist aus Beda, Chronica (wie oben S. 65 Anm. 36) 559 Z. 6–8 S. 314 zusammengestellt.

19) Von qui bis adstruebant (29) Übernahme aus der Adnotatio I, ed. WOLF VON GLANVELL (wie oben S. 65 Anm. 37) S. 624, Z. 14f.

20) Episcopi CL ist aus Beda (wie oben S. 65 Anm. 36) 560 Z. 5, S. 315 entnommen und Nachtrag zu dem oben in Z. 3–4f. übernommen, bei Beda unmittelbar vorausgehenden Satz.

21) Zur folgenden Reihe der Partikularsynoden siehe oben S. 65.

22) Zu dieser Einschätzung siehe oben S. 61 Anm. 20.

23) Zur regula siehe oben S. 60f.

24) Zur lex mundana siehe oben S. 72f.

Ego^{q25} inter nimis variis huius seculi curis hæc scribere ad vestram
 45 prudenciam non denegavi. Sapiencia vestra ita accipiat, ut sapiencię
 vestrę condecet. Quid plurima? Salutat amans amantem, diligens dili-
 gentem. Conservet nos omnipotens deus et in presenti seculo et in
 futuro. Amen^r.

q) zwischen Ego und inter bietet die Hs. ein ad. Dieses wird jedoch nicht als Kürzel für einen Namen aufzufassen sein, sondern dürfte ein ungetilgtes Schreiberversehen darstellen: den verfrühten Ansatz zum ad vestram prudenciam der folgenden Zeile.
 r) nach Amen folgt in der Hs. ohne jeglichen Absatz als wohl sekundär an den Text angefügte Glosse noch dieser Zusatz: Sinodus vero, teste Isidoro, ex Greco in Latinum interpretatur comitatus vel cętus, id est conventus vel multitudo plurimorum in unum. In ihm sind Sinodus sowie ex Greco und interpretatur bis cętus Übernahmen aus Isidor von Sevilla, Etymologiae (wie oben S. 80 Anm. 2) VI 16, 11. Dasselbe Isidor-Zitat ist auch oben Z. 7f. im fortlaufenden Brieftext bereits enthalten.

25) Zum Verfasser siehe oben S. 73–76.